

Es wird zwischen einer allgemeinen Maskenpflicht (Mund-Nasen-Bedeckung) und einer speziellen FFP2-Maskenpflicht unterschieden.

Ab dem 18.01.2021 besteht in bestimmten Bereichen die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2 Maske.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV sind FFP2-Masken oder Masken mit mindestens gleichwertigem genormten Standard im Sinne der FFP2-Maskenpflicht zugelassen. Daher müssen Masken für die in der 11. BayIfSMV festgelegten Bereiche (Einzelhandel, ÖPNV) genormten Standards entsprechen.

Als mindestens gleichwertig gelten in diesem Sinne folgende Standards:

- FFP3 (Europa)
- N95 (NIOSH-42C FR84, USA),
- P2 (AS/NZ 1716:2012, Australien/Neuseeland),
- KF94 (Korea 1st Class KMOEL-2017-64)
- DS (Japan JMHLW-Notification 214,2018).
- KN95 (GB2626-2006, China)

Dabei handelt es sich um die Anwendung von Atemschutzmasken durch Privatpersonen.

Wir weisen darauf hin, dass dies nicht für die Zulassung als Persönliche Schutzausrüstung (PSA) im Arbeitsschutz gilt. Hierfür gelten gesonderte Regelungen. Zudem ist zu beachten, dass für das Inverkehrbringen von Schutzmasken ebenfalls gesonderte gesetzliche Regelungen gelten.

Für die Zulässigkeit von Masken im Sinne der FFP2-Maskenpflicht ist alleine entscheidend, ob diese eine der o.a. Zertifizierungen aufweist. Andere Zertifizierungen oder Bescheinigungen, die auf gleichwertige oder sogar bessere Filterwirkungen hinweisen, werden nicht anerkannt.

Die FFP2-Maskenpflicht besteht

- für die Fahrgäste im **öffentlichen Personennahverkehr** und den hierzu gehörenden Einrichtungen (Haltestellen) sowie für die Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr;
- für die Kunden und ihre Begleitpersonen in **Ladengeschäften mit Kundenverkehr** (z.B. in Lebensmittelgeschäften, Banken und Tankstellen), bei der **Abholung von vorbestellten Waren in Ladengeschäften** (Click&Collect), bei der Abholung von Essen "To Go" und bei der Abholung von bestellten Büchern und Medien in Bibliotheken und Archiven: konkret in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen;
- an Verkaufsständen auf Märkten;
- für die Patienten in **Arzt- und Zahnarztpraxen** und allen sonstigen Praxen, in denen medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen erbracht werden oder medizinisch notwendige Behandlungen angeboten werden, mit der Ausnahme, dass die FFP2-Maske ausnahmsweise nicht getragen werden muss, wenn die Art der Leistung dies nicht zulässt (z.B. Zahnbehandlung);
- für die Besucher in **Altenheimen, Seniorenresidenzen sowie Pflege- und Behinderteneinrichtungen** usw. und für die Beschäftigten im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, soweit sie in Kontakt mit Bewohnern sind,
- für die Beschäftigten von ambulanten Pflegediensten und teilstationären Pflegeeinrichtungen im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, soweit sie in Kontakt mit Pflegebedürftigen sind,

- für die Besucher von öffentlich zugänglichen Gottesdiensten in Kirchen, Synagogen und Moscheen und von Zusammenkünften anderer Glaubensgemeinschaften.

Die Maskenpflicht (Mund-Nasen-Bedeckung) besteht

- auf von den zuständigen Behörden festzulegenden **zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel**, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.
- in **öffentlichen Personenfernverkehr** (z.B. auch Flugverkehr) und den hierzu gehörenden Einrichtungen für die Fahr- und Fluggäste sowie für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahr- und Fluggästen kommt.
- Für das Personal in **Ladengeschäften** sowie für das Personal von Bibliotheken und Archiven in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.
- auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von **öffentlichen Gebäuden**,
- auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der **Arbeitsstätte**, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen,
- am **Arbeitsplatz**, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann,
- in **Schulen**: Auf dem Schulgelände besteht Maskenpflicht.
- an **Hochschulen** bei praktischen und künstlerischen Ausbildungsabschnitten sowie bei Veranstaltungen, die besondere Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern.
- in **Erste-Hilfe-Kursen und der Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen** der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks
- für den **praktischen Fahrschulunterricht** und für praktische Fahrprüfungen,
- **Versammlungen** nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz unter freiem Himmel (z.B. Demonstrationen), in der Regel ab einer Teilnehmerzahl von 200 Personen.
- bei **notwendigen Beherbergungen** für das Personal im Servicebereich oder in Bereichen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sowie für die Gäste, solange sie sich nicht am Tisch des Restaurantbereichs oder in ihrer Wohneinheit befinden.

→ Bei weiteren Fragen zur Maskenpflicht, dem Tragen von FFP2-Masken und sonstigen häufig gestellten Fragen finden Sie hier weitere Informationen
[Coronavirus: Häufig gestellte Fragen - Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege \(bayern.de\)](https://www.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen)